

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der BLIM GmbH, Zielstraße 40, 68169 Mannheim, im Folgenden als „BLIM“ bezeichnet, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die BLIM mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn BLIM ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die BLIM auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Alle Leistungen von BLIM richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Sollte im Einzelfall unerkannt ein Vertragsschluss mit einem Verbraucher zustande gekommen sein, steht BLIM unbeschadet eines etwaigen Anfechtungsrechts ein Sonderkündigungsrecht zu.

2.2 Alle Angebote von BLIM sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.3 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen BLIM und dem Auftraggeber ist der schriftlich oder in Textform geschlossene Vertrag samt etwaigen Anlagen, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Aussagen von BLIM vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.4 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aber nicht Individualabreden im Sinne des § 305b BGB, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

3. Vertragsinhalt

3.1 BLIM erbringt im Allgemeinen Leistungen der Konzeption, Produktion und Durchführung von Designs, Texten, Werbemitteln, Videos, Fotos, Webseiten, Onlineshops, SEO, SEA, Geschäftsausstattung und sonstige Werbe- und Marketingmaßnahmen sowie der Beratung und sonstiger artverwandter Dienste. BLIM kann alle

Leistung auch unter Einsatz von Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten vollbringen.

3.2 Für BLIM besteht im Rahmen des Auftrages künstlerische Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen, soweit diese nicht durch den Vertrag ausdrücklich beschränkt oder vorgegeben ist.

3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, BLIM die zur Durchführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Informationen unverzüglich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit der notwendigen Unterlagen und Informationen allein verantwortlich, auch wenn Datenübertragungs- oder Datenträgerfehler vorliegen, diese aber nicht von BLIM zu vertreten sind.

3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen oder mehrere Ansprechpartner mit Kontaktdaten zu benennen, die für den jeweiligen Auftrag verantwortlich sind. Der Auftraggeber hat aufzuklären, inwieweit jene Personen berechtigt oder nicht berechtigt sind, für und im Namen des Auftraggebers Erklärung abzugeben und zu empfangen. Der Auftraggeber hat Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Zweifel gelten alle vom Auftraggeber genannten Personen als stellvertretungsberechtigt für alle Angelegenheiten des Auftrags, soweit diese nicht über das Übliche hinausgehen. Im Zweifel kann BLIM gegenüber den jeweils zuletzt genannten Personen seine Leistungen befreiend erbringen und Erklärungen wirksam abgeben.

3.5 Überlässt der Auftraggeber BLIM im Rahmen der Ausführung des Vertrags Vorlagen (z.B. Daten, Texte, Fotos, Film- oder Tondokumente, Grafiken, Muster usw.), so hat er sicherzustellen, dass diese frei von Rechten Dritter sind und im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks genutzt werden können. BLIM prüft nicht, ob die gelieferten Daten etwaige Rechte Dritter verletzen. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber BLIM im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter und etwaigen Kosten der Rechtsverfolgung frei.

3.6 BLIM wird ein außerordentliches Rücktrittsrecht für den Fall eingeräumt, dass das vom Auftraggeber übergebene Material oder der gestalterische Inhalt des Auftrags rechts- oder sittenwidrig oder verfassungsrechtlich bedenklich ist.

3.7 BLIM ist berechtigt, etwaige zur Auftragserfüllung notwendige Fremdleistungen, soweit diese den Preisrahmen des Auftrags oder das vorgegebene Budget nicht überschreiten, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers im notwendigen und angemessenen Umfang zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, BLIM auf Anforderung eine entsprechende Bevollmächtigung in mindestens Textform (z.B. per E-Mail) zu erteilen.

3.8 Soweit im Einzelfall rechtmäßig Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von BLIM abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, BLIM im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

3.9 Die Abtretung von Forderungen des Auftraggebers gegenüber BLIM an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BLIM.

3.10 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4 Lieferung und Lieferzeit

4.1 Von BLIM in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.2 BLIM ist – unbeschadet der Rechte aus Gläubiger- oder Schuldnerverzug des Auftraggebers – berechtigt, eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum zu verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere Mitwirkungspflichten, BLIM gegenüber nicht nachkommt oder der aufgrund kurzfristiger Änderungswünsche innerhalb des Auftrags durch den Auftraggeber, die nicht im ursprünglich Zeitplan eingeplant waren, entsteht.

4.3 BLIM haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streik, Aussperrung, Pandemien und entsprechende behördliche Anordnungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, behördliche Anordnungen, allgemeine Störung der Kommunikation) verursacht worden sind, die BLIM nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse BLIM die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist BLIM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber BLIM vom Vertrag zurücktreten oder kündigen. Der Auftraggeber ist sodann nach den gesetzlichen Vorschriften zum Wertersatz und/oder Zahlung der bereits verdienten Vergütung verpflichtet.

4.4 BLIM ist – unbeschadet des § 5 Abs. 3 – zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, wenn

- a. die Teillieferung oder Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- b. die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- c. dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftraggeber erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

4.5 Gerät BLIM mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von BLIM auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 die-

ser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

5 Preise und Zahlung

5.1 Alle Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen oder sonstigen Vertragsunterlagen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Verpackung und Versand, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

5.2 Die Anfertigung von Entwürfen, Reinzeichnungen, Layouts und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die BLIM für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.3 Einzelne Arbeitsschritte (z.B. Lieferung der Entwürfe, Reinzeichnungen, Layouts, Produktionsabwicklung) gelten als Teilleistung. Insoweit ist BLIM zu Teilleistungen berechtigt. Die anteilige Vergütung ist bei Erbringung jeder Teilleistung fällig.

5.4 Reisekosten, Spesen, Auslagen für technische Nebenkosten wie spezielle Materialien, Fotos, Reproduktionen, Satz, Druck und sonstige Aufwendungen sind gesondert vom Auftraggeber zu erstatten.

5.5 Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei BLIM. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz (§ 288 BGB) zu verzinsen; die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

6 Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

6.1 BLIM fertigt dem Auftraggeber, soweit nicht anders vereinbart und soweit anwendbar, bis zu zwei Korrekturabzüge bzw. Korrekturschleifen ohne weitere Kosten; zusätzlich angeforderte Korrekturabzüge werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.2 Der Auftraggeber ist zur Abnahme von Teilleistungen berechtigt und verpflichtet. Die Abnahme kann auch schlüssig erfolgen. Eines Abnahmeprotokolls bedarf es nicht. BLIM steht es jedoch frei, im Einzelfall ein Abnahmeprotokoll zu verlangen.

6.3 Mit der Freigabe von analogen oder digitalen Entwürfen, Reinausführungen und Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text, Bild, Grafik bzw. Layout. Mit Erklärung der Freigabe erkennt der Auftraggeber die Entwürfe als fehlerfrei und vertragsgemäß an; etwaige Reklamationen diesbezüglich nach diesem Zeitpunkt sind ausgeschlossen.

6.4 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind BLIM Korrekturmuster vorzulegen.

6.5 Eine Produktionsüberwachung durch BLIM erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist BLIM berechtigt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

6.6 Kündigt der Auftraggeber nach bereits erteiltem Auftrag oder nach angefertigten Entwürfen aus Grün-

den, die BLIM nicht zu verantworten hat, den Vertrag, so hat die BLIM Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von mindestens 30% des Netto-Auftragswertes. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis, dass ein Anspruch nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist, vorbehalten.

6.7 BLIM bewahrt fertige Werke maximal für ein Jahr nach Abnahme oder Auslieferung an den Kunden auf. Danach wird das Werk vernichtet bzw. sämtliche betreffende Daten gelöscht. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, kostenpflichtig eine längere Verwahrung zu buchen. Soweit hiernach BLIM Werke verwahrt, gilt ergänzend § 8.

7 Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Mängelrügen über Leistungen von BLIM entsprechend des § 377 HGB unverzüglich geltend zu machen. Etwaige Einwendungen müssen spätestens 4 Wochen nach Erhalt einer Einzelleistung geltend gemacht werden, ansonsten ist die Einwendung verwirkt.

8 Besondere Bestimmungen bei Verwahrung

8.1 BLIM ist verpflichtet, die vereinbarte Art der Aufbewahrung einzuhalten. BLIM ist berechtigt, von der vereinbarten Art der Aufbewahrung abzuweichen, wenn es den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage eine Abweichung billigen würde. Vor Abweichung hat BLIM dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen EntschlieÙung abzuwarten, es sei denn mit dem Aufschub ist Gefahr verbunden.

8.2 BLIM ist es gestattet, die Sachen auch bei einem Dritten zu hinterlegen. BLIM ist nicht verpflichtet, den Dritten bei der Durchführung der Verwahrung zu überwachen.

8.3 Im Fall einer Hinterlegung hat BLIM nur ein ihr bei der Hinterlegung zu Last fallendes Verschulden zu vertreten, insbesondere hinsichtlich der Auswahl und Einweisung des Dritten.

8.4 Der Auftraggeber kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist. Ist eine Zeit für die Verwahrung nicht bestimmt, kann BLIM jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Gegenstände vom Hinterleger verlangen. Ist eine Zeit bestimmt, so kann BLIM die Rücknahme dennoch verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

8.5 Die Rückgabe von hinterlegten körperlichen Gegenständen hat an dem Ort zu erfolgen, an welchem der Gegenstand aufzubewahren war; BLIM ist nicht verpflichtet, die Sache dem Auftraggeber zu bringen. Die Rückgabe rein digitaler Inhalte wird ebenso durch Übergabe der Inhalte an den Auftraggeber in geeigneter Form, z.B. per USB-Stick, bewirkt. BLIM steht es in beiden Fällen jedoch frei, die Inhalte auch an den Auftraggeber auf dessen Kosten zu versenden, in Fällen digitaler Inhalte reicht die Übersendung per E-Mail oder die temporäre Zugänglichmachung im Webpace.

8.6 Macht BLIM zum Zwecke der Aufbewahrung Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten darf, ist der Auftraggeber verpflichtet, BLIM diese zu ersetzen. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht nur insoweit, als die geltend gemachten Aufwendungen noch nicht mit der vereinbarten Vergütung abgegol-

ten sind.

9 Übertragung von Rechten

9.1 Soweit im Einzelauftrag Rechte zu übertragen sind, bezieht sich dies nicht auf Eigentumsrechte. Solche werden in keinem Fall übertragen. Deshalb sind etwaige Originale nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

9.2 Alle Entwürfe, Reinzeichnungen, erstellten Layouts, Illustrationen sowie Werke, die dem Urhebergesetz und sonstigen Gesetzen zum Schutz von immateriellen Rechtsgütern unterliegen, unterliegen auch als Teilleistungen eines Gesamtprojektes jenen Gesetzen. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen auch kein Miturheberrecht.

9.3 BLIM wird dem Auftraggeber, aufschiebend bedingt auf den Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen, alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte und sonstigen Rechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Im Zweifel erfüllt BLIM seine Verpflichtung durch Einräumung weltweit und unbefristet geltender, nicht ausschließlicher Nutzungsrechte. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BLIM. Über den Umfang der Nutzung steht BLIM ein Auskunftsanspruch zu.

9.4 Der Übertragungsvorbehalt der Ziffer 9.3 bezieht sich ausdrücklich auch auf Teilleistungen. Sämtliche Rechte an Teilleistungen gehen aufschiebend bedingt auch dann erst mit vollständiger Zahlung aller auftragsgegenständlichen bereits gestellten und künftigen Rechnungen an den Auftraggeber über, soweit Einzelleistungen bereits vollendet und abgenommen sein mögen.

9.5 Wiederholungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig und bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von BLIM.

9.6 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass BLIM das für ihn erstellte Werk bei Bedarf als „Referenz“ samt Name und insoweit auch Nutzung der Marke des Auftragsgebers öffentlich präsentiert bzw. in sonstigen Werbemitteln als Nachweis seiner Arbeiten verwendet, es sei denn, es wird ausdrücklich Anonymität vereinbart oder dies ist aus anderen Gründen, insbesondere aus Gründen des Datenschutzes bei Verwendung personenbezogener Daten, unablässig. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber BLIM mindestens fünf einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich. BLIM ist berechtigt, auch diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden.

9.7 Von BLIM hergestellte Zwischenprodukte und Daten, Roh- und Quelldaten sowie Druckvorlagen müssen nicht an den Auftraggeber herausgegeben werden; eine Herausgabe kann nur gesondert und kostenpflichtig vereinbart werden.

10 Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

10.1 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von BLIM.

10.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BLIM noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die BLIM dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

10.3 Die Sendung wird von BLIM nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

11 Gewährleistung

11.1 Bei Mängeln oder bei nachweisbaren Fehlern in den von der BLIM erstellten Werken ist BLIM nach der innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

11.2 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von BLIM, kann der Auftraggeber unter den in § 12 ausschließlich bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

11.3 Erweist sich, dass Nachbesserungsarbeiten auf vom Auftraggeber zu vertretende Umstände zurückgehen, insbesondere falsche Angaben geliefert wurden, werden hierdurch veranlasste Arbeiten dem Auftraggeber zu den jeweils geltenden Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt.

11.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von BLIM einen körperlichen Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

11.5 Auch ist die Gewähr ausgeschlossen für Schäden und Störungen, die auf unsachgemäße Handhabung, außergewöhnliche Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung, Verwendung von nicht vom Hersteller oder von BLIM empfohlener Zusatzeinrichtungen, auf Datenübertragungseinrichtungen und deren Zuleitungen, sowie auf Unfall, Wasserschäden aller Art, Feuer, Kurzschluss, Blitzschlag und sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind.

12 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

12.1 Die Haftung von BLIM auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 12 eingeschränkt.

12.2 BLIM haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es wird jedoch keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die direkt oder indirekt durch Irrtümer in gelieferten Materialien verursacht wurden, übernommen. Dies gilt sowohl gegenüber dem Auftraggeber als auch gegenüber Dritten.

12.3 BLIM haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit durch sie selbst, ihre Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und/oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, sog. Kardinalpflichten) handelt.

12.4 Soweit BLIM gemäß Ziff. 12.3 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die BLIM bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung voraus-gesehen hat oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.

12.5 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der BLIM für Sachschäden und Personenschäden unbeschadet der Ziff. 12.4 auf einen Betrag von EUR 10.000.000,00 je Schadensfall und insgesamt auf eine Schadenssumme von EUR 20.000.000,00 pro Kalenderjahr (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

12.6 Mit den durch BLIM erbrachten Leistungen ist keinerlei rechtliche Beratung verbunden. BLIM ist nicht für die wettbewerbs-, urheber-, persönlichkeits-, markenrechtliche und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten verantwortlich. Eventuell entstehende Verletzungen von Persönlichkeitsrechten gehen ebenfalls nicht in die Haftung ein. BLIM geht davon aus, dass die erbrachten Dienstleistungen nicht zu einem solchen Zweck genutzt werden.

12.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BLIM.

12.8 Soweit BLIM technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies im Zweifel aus Gefälligkeit, unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

12.9 Die Haftung von BLIM ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

12.10 Die Haftung für Datenverlust durch BLIM muss ausdrücklich zusätzlich vereinbart werden. Bei Nichtvereinbarung gilt jedwede Haftung durch Datenverlust als ausgeschlossen. Bei vereinbarter Datensicherung durch BLIM wird die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet BLIM jedoch nicht, wenn deren Verlust durch Viren, Trojanische Pferde etc. verursacht wurde.

12.11 Die Einschränkungen dieser Ziff. 12 gelten nicht für die Haftung von BLIM wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder sonstige Ansprüche aus Garantien, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

13 Datenschutz, Geheimhaltung

13.1 BLIM verarbeitet personenbezogene Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG.

13.2 Soweit BLIM im Einzelfall als Auftragsverarbeiter des Auftraggebers auftritt, kann BLIM den Abschluss eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO verlangen. BLIM ist berechtigt, insoweit seine eigenen Leistungen zurückzubehalten, wie diese eine Datenverarbeitung im Auftrag des Auftraggebers im Sinne des Art. 28 DSGVO darstellen und solange der Abschluss eines entsprechenden Vertrags unterbleibt.

13.3 Im Verhältnis zu BLIM ist der Auftraggeber verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Auftrags zu prüfen und ggf. weitere Maßnahmen, wie den Abschluss zusätzlicher Vereinbarungen, zu veranlassen.

13.4 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

§ 14 Sonstiges, Schlussbestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen BLIM und dem Auftraggeber Mannheim. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Dasselbe gilt für den Erfüllungsort, es sei denn, aus dem zwingenden Charakter des Vertragsverhältnisses ergibt sich etwas anderes. BLIM bleibt es unbenommen, den Auftraggeber auch an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Die Beziehungen zwischen BLIM und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sind einzelne Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen



AGENTUR FÜR DIGITALES
MARKETING & KOMMUNIKATION

www.blim.de

wirksam. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Verhältnis zu Vertragspartnern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Sollte im Einzelfall ein Vertragsschluss mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB erfolgen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur soweit dadurch nicht zwingende gesetzliche Regelungen abgedungen werden.

BLIM GmbH / Zielstraße 40, 68169 Mannheim / Telefon +49 (0) 621 122 67 87 8 / Fax +49 (0) 621 122 67 87 0 / info@blim.de

VR Bank Rhein-Neckar eG IBAN: DE31 670 900 00 00 8765 2904 BIC: GENO DE 61MA2
Sparkasse Rhein-Neckar-Nord IBAN: DE04 670 505 05 00 3938 8332 BIC: MANS DE 66XXX

Sitz der Gesellschaft: Mannheim / Geschäftsführer: Maximilian Hartmann, Christoph Schumacher
Registergericht: Amtsgericht Mannheim, HRB 708 849
Steuernummer: 37003/31950 / Umsatzsteuer Identifikation: DE 269 867 530